

Entwurf einer

Vereinbarung zwischen der Stadt Nienburg/Weser und dem Landkreis Nienburg/Weser über die Nutzung von Schulgebäuden

In dem gemeinsamen Bestreben, das schulische Angebot in Stadt und Landkreis bedarfsgerecht und zukunftsorientiert weiter zu entwickeln, vereinbaren die Stadt Nienburg/Weser (im Folgenden Stadt) und der Landkreis Nienburg/Weser (im Folgenden Landkreis) eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und schließen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag :

1. schrittweise Überlassung einer Immobilie für Zwecke der IGS

Die Stadt stellt dem Landkreis für den Aufbau einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Nienburg in Trägerschaft des Landkreises das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Nordertorstriftweg 22 mit der darauf befindlichen Immobilie unter den folgenden Rahmenbedingungen zeitlich unbegrenzt zur Verfügung:

a)

Beginnend mit dem Schuljahr 2013/14 ab 1.8.2013 werden aufwachsend ab dem 5. Jahrgang die benötigten allgemeinen Unterrichtsräume von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Fachunterrichtsräume werden gemeinsam von der IGS und den noch verbliebenen Klassen der Gymnasien genutzt. Sukzessive verlassen die Gymnasialklassen in den Folgeschuljahren das Schulgebäude bis zur vollständigen Übernahme durch die IGS.

b)

Solange eine gemeinsame Nutzung von Stadt und Landkreis erfolgt, werden die tatsächlich anfallenden Bewirtschaftungskosten nach den jeweiligen Nutzungsanteilen aufgeteilt. Das Nähere regelt eine zu schließende Schulverwaltungsvereinbarung. Eine Mietzahlung erfolgt nicht.

2. Klärung der vorläufigen Eigentums- und Nutzungsrechte

a)

Die Immobilie verbleibt im Eigentum der Stadt. Die Stadt räumt dem Landkreis alle Nutzungsrechte und zugleich alle Rechte ein, wonach dieser in für den Betrieb der IGS erforderlichem Umfang Maßnahmen zum Umbau, Erweiterung, Anbau und (Teil)-Rückbau veranlassen kann und erteilt hiermit generell die dazu erforderlichen Genehmigungen als Eigentümerin. Alle erforderlichen Unterhaltungs- und baulichen Maßnahmen führt der Landkreis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch und trägt die dabei anfallenden Kosten.

b)

Sollte der Landkreis zu einem späteren Zeitpunkt die Raumkapazitäten für Zwecke der IGS an diesem Standort nicht mehr benötigen, werden das/die Gebäude inklusive der erfolgten Um- und Anbauten entschädigungslos an die Stadt übergeben.

3. mittelfristige Planung

a)

Der Landkreis stellt in Aussicht, die dem Landkreis gehörende Immobilie Nienburg, Pestalozziweg 6 (derzeit Friedrich-Fröbel-Schule), der Stadt auf deren Wunsch und zu deren schulischer Nutzung zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wenn diese im Zuge der weiteren Entwicklung des schulischen Angebotes (insbesondere Inklusion) vom Landkreis nicht mehr benötigt werden sollte.

b)

Für diesen Zeitpunkt wird die Option einer neuen Vereinbarung mit dem Ziel des eigentumsrechtlichen Tausches der Gebäude vorbehaltlich einer Einigung über die jeweiligen Grundstückswerte ausdrücklich bejaht.

4. ergänzende Vertragsklauseln

a)

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Kreistages über die Beantragung einer IGS beim Land Niedersachsen und deren Genehmigung durch das Land Niedersachsen.

b)

Sollten sich Teile dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam umsetzen lassen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine neue Regelung zu vereinbaren, die der Intention der bisherigen Regelung entspricht.

Nienburg, den 16. August 2012

Peter Brieber
- Rechtsanwalt -